

Armenarztbewilligung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **5 (1907-1908)**

Heft 8

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837871>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Staaten, insbesondere aber nach dem Orient und nach Südamerika. Speziell da befinden sie sich zu Millionen. Alle diese kämen natürlich auch in Frage und wären ebenso berechtigt, Hilfe aus der Heimat zu erhalten. Vor der Flut derartiger Hilfsgefuche würde es aber der Regierung und dem Publikum in Italien direkt fürchten müssen. Es bleibt gleichgültig, ob wir hier tatsächlich die Italiener ganz bedeutend aus unsern eigenen Mitteln unterstützen. Die Möglichkeit, aus Italien eine wesentliche, eine greifbare und sichere Kooperation zu erlangen, ist eigentlich null.

An die Erwirkung einer moralischen Kooperation ist überhaupt nicht zu denken.

(Fortsetzung folgt.)

Armenarztbewilligung.

(Entscheid des Zürcherischen Regierungsrates vom 28. September 1907.)

Die Armenpflege G. hatte dem Dr. B. eventuelle Armenarztbewilligung für die Behandlung einer Gemeindebürgerin erteilt. Die Arztrechnung wurde von der Patientin nicht bezahlt. Der Arzt hob Betreibung an, führte diese aber nicht vollständig durch, um dem Schuldner die Lohnpfändung zu ersparen. Die Armenpflege, an die sich der Arzt darauf wandte, verweigerte die Bezahlung der Rechnung, behauptend, die Leute hätten selber bezahlt, wenn die Betreibung durchgeführt worden wäre. Die Familie verdiene keine besondere Rücksichtnahme.

Der Arzt beschwerte sich beim Bezirksrat und wurde mit seiner Forderung geschützt. Der Bezirksrat fand, es könne dem Arzt nicht zugemutet werden, sich auf dem schwierigen Wege der Lohnpfändung bezahlt zu machen, der zudem in casu wahrscheinlich doch nicht zum Ziele geführt hätte. Die Armenpflege könne ja selber nachher von den Unterstützten Rückerstattung verlangen.

Die Gemeinde rekurrirte an den Regierungsrat. Dieser hob den bezirksrätlichen Beschluß auf mit folgender Begründung:

„Gemäß § 12 des Armengesetzes sind die Gemeindearmenpflegen verpflichtet, arme Kranke mit der erforderlichen ärztlichen Pflege zu versehen. Nach der Verordnung betreffend die ärztliche Behandlung armer Gemeindebürger vom 20. Januar 1879 müssen die Ärzte, wenn sie sich sichern wollen, vor Beginn oder bei Notfällen wenigstens sofort nach Beginn der ärztlichen Behandlung bei der zuständigen Armenpflege eine Kostengutsprache einholen. Diese Gutsprache kann als definitive oder nur als „eventuelle“ ausgestellt werden. Das letztere geschieht dann, wenn weder die Zahlungsfähigkeit noch die Zahlungsunfähigkeit der Patienten unzweifelhaft feststeht. Der Arzt soll dadurch für alle Fälle sicher gestellt werden. (Kreis Schreiben der Direktionen des Innern und des Gesundheitswesens an die Armenpflegen und die Ärzte des Kantons Zürich betreffend Armenarztbewilligungen vom 1. März 1901.)

Gegen die Verweigerung einer Armenarztbewilligung steht dem betroffenen Arzt der Rekurs an den Bezirksrat und Regierungsrat offen.

Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um eine solche Verweigerung. Es ist vielmehr dem Arzt eine eventuelle Gutsprache erteilt worden, und die Streitfrage ist nun nur die, ob die Armenpflege gestützt auf die Gutsprache zahlen müsse oder nicht. Das ist ein reiner Forderungstreit, der nicht auf dem Verwaltungswege entschieden werden kann. Die eventuelle Armenarztbewilligung ist nichts anderes als eine einfache Bürgschaft, während die definitive Gutsprache einer Bürg- und Selbstzahlerschaftsverpflichtung gleichkommt. Der Streit muß also auf dem Rechtswege ausgetragen werden, wenn die Parteien sich nicht gütlich einigen können, was allerdings im Interesse der Sache sehr zu wünschen wäre.“

Damit war der Fall auch materiell entschieden; denn nach Art. 493 des Obligationenrechtes kann der einfache Bürge vom Gläubiger erst dann zur Zahlung angehalten werden, wenn der Hauptschuldner ohne Verschulden des Gläubigers erfolglos betrieben worden ist.

Es kann also in jedem Falle, da nur eventuelle Armenarztbewilligung erteilt ist, die Armenpflege dem Arzte die Vorweisung eines leeren Pfandscheins zur Bedingung ihrer Zahlung machen. Natürlich muß sie auch die Betreibungskosten zahlen, wenn sie die Betreibung verlangt hat. — In vielen Fällen, wo die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners auf andere Weise bewiesen ist, wird die Armenpflege aber auch bei eventueller Armenarztbewilligung ohne weiteres zahlen; sie hat hier vollkommen freie Hand. Den Arzt unter allen Umständen zur Betreibung zu zwingen, wäre manchmal nur Schikane. Gegen solche wäre der Arzt übrigens nicht wehrlos: er kann in Fällen ganz unzweifelhafter Insolvenz seines Patienten, wo ihm doch nur eventuelle Armenarztbewilligung erteilt wird, auf dem Rekurswege (Bezirksrat, Regierungsrat) die Umwandlung der eventuellen in eine definitive Gutssprache verlangen. Das muß er aber sofort nach Bekanntgabe der anzusehenden Verfügung tun.

N.

Urteil der I. Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 5. November 1907

in Sachen

der W. St., Glätterin, in Zürich I, Klägerin und Rekurrentin, vertreten durch Rechtsanwalt
Dr. E. C. in Zürich I

gegen

J. Sch., Zimmermann, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes, Beklagten und Rekursgegners,
betreffend Anhandnahme einer Klage (Armenrecht).

1. Das Bezirksgericht Zürich III. Abt. hat mit Beschluß vom 27. September 1907 der Klägerin in ihrem Prozesse gegen den Beklagten betreffend Vaterschaft das Armenrecht bewilligt, dagegen die Klage von der Hand gewiesen, weil die Klägerin trotz erfolgter Auflage die Kaution für die öffentliche Vorladung an den Beklagten, dessen Aufenthalt unbekannt ist, nicht leistete. Hierüber beschwert sich die Klägerin. Sie beantragt, es sei der Prozeß zum materiellen Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen, also von der Kautionsaufgabe für die öffentliche Vorladung an den Beklagten abzusehen.

2. Eine wörtliche Auslegung der Vorschrift des § 280 Ziff. 1 des Rechtspflegegesetzes („Barauslagen der Richter“) hat dazu geführt, bisher anzunehmen, daß die Kosten für öffentliche Vorladungen einer Partei und die hiefür zu leistende Kaution trotz Gewährung des Armenrechtes zu fordern seien. (Komm. Suppl. § 280 A. 3 und 4.) Allein eine nähere Prüfung ergibt, daß dies nicht der Wille des Gesetzes sein kann. Denn die Einforderung einer Kaution für die öffentliche Vorladung der Gegenpartei würde für den armen und im übrigen des Armenrechtes würdigen Kläger die Verunmöglichung der Beschreitung des Rechtsweges bedeuten. Gemäß Ziff. 2 des § 280 hat die im Armenrecht prozessierende Partei eine Kaution für Zeugen und Sachverständigen nicht zu leisten und es werden diese unter Umständen aus der Gerichtskasse entschädigt. Zu dieser Regelung stünde aber sicherlich das Verlangen einer Kaution für die Vorladung der Gegenpartei nicht im Einklang.

1. Der Rekurs wird gut geheißten und es wird daher das Bezirksgericht unter Aufhebung der Beschlüsse vom 3. und 27. September angewiesen, die Klage an Hand zu behalten.

2. Die Kosten werden auf die Gerichtskasse genommen.

3. Mitteilung an die Parteien und an die erste Instanz.